

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/13d557bd-008a-39d6-90e0-b5c006badf91>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 135 ZPO - Mitteilung von Urkunden unter Rechtsanwälten

- (1) Den Rechtsanwälten steht es frei, die Mitteilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken.
- (2) Gibt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Rückgabe zu verurteilen.
- (3) Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

